

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann,
Dr. Barbara Höll, Dr. Gesine Löttsch und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/743 –**

Dispositionscredit für ALG-II-Empfänger

Vorbemerkung der Fragesteller

Eröffnet ein Arbeitnehmer mit regelmäßigem Einkommen bei einem Geldinstitut ein Konto, räumt ihm das Bankhaus in der Regel einen zinsgünstigen Dispositionscredit ein. Dieser ermöglicht es dem Kontoinhaber, über einen höheren Geldbetrag zu verfügen, als das Konto als Guthaben ausweist.

In der Praxis mehren sich die Fälle, in denen ALG-II-Empfänger beim Einrichten eines Girokontos ein Dispokredit verweigert wird oder Inhaber eines bestehenden Girokontos, die auf Grund von Arbeitslosigkeit ALG-II-Bezieher werden, aufgefordert werden, anstelle des bislang eingeräumten Dispokredits einen deutlich teureren Allzweckcredit zu beantragen.

1. Gilt die Zahlung von ALG II wie vergleichsweise Lohn oder Gehalt als regelmäßiges Einkommen, das Inhabern von Girokonten das Recht auf Gewährung eines Dispokredits einräumt?

Inhaber von Girokonten besitzen keinen Anspruch auf Gewährung eines Dispositionscredits. Ob und unter welchen Bedingungen Kreditinstitute die Inanspruchnahme von Krediten zulassen, ist Gegenstand der Vertragsfreiheit.

Im Übrigen handelt es sich beim Arbeitslosengeld II nicht um eine Entgeltersatzleistung, sondern um eine bedürftigkeitsorientierte Fürsorgeleistung. Sie ist demnach nicht mit Lohn oder Gehalt vergleichbar.

2. Kann ein ALG-II-Empfänger einen zinslosen Darlehenscredit bei dem zuständigen Job-Center in Anspruch nehmen, um einen durch verspätete oder zu Unrecht nicht gezahlte ALG-II-Leistung in Anspruch genommenen Dispokredit abzulösen?

Die Inanspruchnahme eines solchen Kredites ist nicht möglich.

Ist eine sofortige abschließende Entscheidung seitens der Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende nicht möglich, besteht die Möglichkeit einer Vorschusszahlung (§ 42 SGB I) bzw. einer vorläufigen Entscheidung (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II).

Soweit keine Vorschusszahlung erfolgte und der Berechtigte bei verspäteter oder zu Unrecht nicht erfolgter Leistungszahlung einen ihm eingeräumten Dispositionskredit in Anspruch genommen hat, kann dieser durch die nach endgültiger Bewilligung unverzüglich erfolgende Auszahlung der rückständigen Leistungsbeträge getilgt werden.